



STADT ESSEN
Der Oberbürgermeister

Vorabauszug aus der Niederschrift
über die
Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und
Stadtplanung
vom 02.02.2017
- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt:

9.1 TOP: Anträge und Anfragen, Sportplatz Levinstraße

0167/2017/LINKE

Bericht erstattet: Ausschussvorsitzender

Der Vorsitzende, Ratsherr Rotter, ruft den Tagesordnungspunkt 9.1 auf und stellt fest, dass die Verwaltung auf die gestellten Fragen direkt antworten kann. Er stellt die Haltung des Ausschusses fest, dass so verfahren werden kann.

Herr Graf beantwortet die Anfragen mit den Punkten 1 bis 6 wie folgt:

- 1. Aus welchem Jahr stammen die geltenden Bebauungspläne für die Wohnhäuser rund um den Sportplatz Levinstraße? Wann wurden die Baugenehmigungen für die Wohngebäude erteilt?**
 - a. Der Bebauungsplan 16/69 „Kraienbruch, Haus - Horl - Str., Levinstr., Gerscheder Weiden“ wurde 1969 begonnen. Der Bebauungsplan wurde am 03.06.1972 rechtsverbindlich. Ziel dieses Bebauungsplans mit einer 5-seitigen Begründung war die Schaffung von Planungsrecht für 1.000 Wohnungen und die Festsetzung einer Grünfläche zur Aufnahme von Sport- und Spielanlagen.
 - b. Die Baugenehmigungen für die Gebäude wurden fortlaufend erteilt. Eine genaue Ermittlung dieser Daten sei nicht einfach möglich und auch nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt reines Wohngebiet fest und wurde entsprechend so angewendet.
- 2. Standen die Bebauungspläne zu diesem Zeitpunkt im Einklang mit den damals geltenden Lärmschutzbestimmungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG)? Sind diese Bestimmungen vor der Erstellung der Bebauungspläne geändert worden oder nachher?**

Antwort der Verwaltung:

- a. Der o.g. Bebauungsplan stehe im Einklang mit den damals geltenden Lärmschutzbestimmungen. Das Bundesimmissionsschutzgesetz trat 1974 in Kraft; die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) im Jahr 1991.

3. Wie konnte es zu den „Fehlplanungen“ kommen, die die Nutzung der Bezirkssportanlage Levinstraße gefährden und den Bau eines Kunstrasenplatzes an dieser Stelle nicht möglich machen? Wie groß ist der finanzielle Schaden und wer ersetzt den Sport- und Bäderbetrieben Essen diesen Schaden?

Antwort der Verwaltung:

- a. Fehlplanungen habe es nicht gegeben. Geänderte Umweltvorschriften greifen in den baulichen Bestand ein und erfordern eine Nachbetrachtung der örtlichen Situation, aber nur bei einem gegebenen Anlass.
- b. Ein Nebeneinander von Wohnungen und Sportplatz sei generell kein Problem. Die Nutzungsintensität eines Sportplatzes entscheide über den Störgrad einer Sportanlage im Hinblick auf die benachbarte Wohnnutzung. Die Nutzung der Sportanlage Levinstraße wäre weiterhin möglich, nur mit für die Sportler nicht ausreichenden Nutzungszeiten für den Trainings- und Spielbetrieb.

4. Gibt es schon Überlegungen zur künftigen Nutzung der Sportanlage Levinstraße? Ist der Fortbestand der Beachvolleyanlage gesichert, die nach dem Gutachten wieweiter betrieben werden könnte?

Antwort der Verwaltung:

- a. Über diese Frage entscheide der Ausschuss für die Sport und Bäderbetriebe.

5. Wie können aus Sicht der Verwaltung ähnliche Fehlplanungen zukünftig vermieden werden?

Antwort der Verwaltung:

- a. Von einer Fehlplanung könnte keine Rede sein. Es sei nicht einzuschätzen, wie sich zukünftig geänderte rechtliche Rahmenbedingungen auf bestehende oder geplante bauliche Situationen auswirken (siehe auch die derzeitige ausführliche Diskussion zum RS1).

6. Gibt es weitere Sportplätze im Essener Stadtgebiet, die den entsprechenden Vorschriften des Bundesimmissionsgesetzes nicht nachkommen? Sind ggfs. sinnvolle Maßnahmen zum Erhalt des Bestandes möglich?

Antwort der Verwaltung:

- a. Es sei davon auszugehen, dass generell alle Sportplätze den Vorschriften des BImSchG nachkommen, wenn diese entsprechend genutzt werden. Eine Überprüfung sämtlicher bestehender Sportplätze dahingehend, ob die Nutzungsintensität angemessen sei oder ein Klagegrund für Nachbarn bestehe, habe nicht stattgefunden.

Für die Richtigkeit:
gez. Lomp